



Neues Aktien-, GmbH- und Genossenschafts-Recht per 01.01.2023

wichtige Änderungen im Zusammenhang mit Handelsregistereintragen

Inhalt

1. Grundkapital in Fremdwährung.....	1
2. Nennwert von Aktien und Stammanteilen	3
3. Statuteninhalt	3
4. Abschaffung Offenlegungspflicht von Sachübernahmen	4
5. Liberierung durch Sacheinlage	4
6. Liberierung durch Verrechnung	5
7. Liberierung durch Umwandlung von frei verwendbarem Eigenkapital	5
8. Ordentliche Kapitalerhöhung	5
9. Kapitalband.....	6
10. Genehmigte Kapitalerhöhung.....	6
11. Kapitalherabsetzung	6
12. Partizipationskapital.....	8
13. Generalversammlung/Gesellschafterversammlung.....	8
14. Sitzungen des Verwaltungsrates und der Geschäftsführung	10
15. Erwerb eigener Anteile.....	10
16. Schiedsklauseln	10
17. Kapitalverlust.....	11
18. Genossenschaft.....	11
19. Verein / STWEG	12
20. Übergangsrecht.....	12
21. weiterführende Informationen	12

Per 01.01.2023 traten das neue Aktienrecht (Aktienrechtsrevision 2020) im Obligationenrecht (OR) und die entsprechenden Ausführungsbestimmungen, insbesondere in der Handelsregisterverordnung (HRegV), in Kraft. Nachfolgend werden die wichtigsten Änderungen, welche bei der Anmeldung von Handelsregistergeschäften zu beachten sind, kurz erläutert:

1. Grundkapital in Fremdwährung

Das Aktien- und GmbH-Kapital kann neu auf eine Fremdwährung lauten (Art. 621 Abs. 2 und 3 OR [AG]; Art. 773 Abs. 2 OR [GmbH]). Das Kapital in Fremdwährung muss **im Zeitpunkt der öffentlichen Beurkundung** einem Gegenwert von mindestens CHF 100'000.00 [AG] bzw. CHF 20'000.00 [GmbH] entsprechen. Die zulässigen Währungen ergeben sich aus Art. 45a HRegV i.V.m. Anhang 3 der HRegV: namentlich Britisches Pfund, Euro, US-Dollar und Yen.

Die Gründungserklärungen und die Feststellungsbeschlüsse bei Kapitalerhöhungen haben eine Anpassung erfahren und lauten neu wie folgt:

AG

Gründung:

Art. 629 Abs. 2 Ziff. 3 OR

2 In diesem Errichtungsakt zeichnen die Gründer die Aktien und stellen fest, dass: ...

3. die gesetzlichen und statutarischen Anforderungen an die geleisteten Einlagen **im Zeitpunkt der Unterzeichnung des Errichtungsakts** erfüllt sind;...

Kapitalerhöhung:

Art. 652g Abs. 1 Ziff. 3 OR

1 Liegen der Kapitalerhöhungsbericht und, sofern erforderlich, die Prüfungsbestätigung vor, so ändert der Verwaltungsrat die Statuten und stellt dabei fest, dass: ...

3. die Anforderungen des Gesetzes, der Statuten und des Generalversammlungsbeschlusses **an die Leistung der Einlagen im Zeitpunkt der Feststellungen** erfüllt sind;...

GmbH

Art. 777 Abs. 2 Ziff. 3 OR

2 In diesem Errichtungsakt zeichnen die Gründer die Stammanteile und stellen fest, dass: ...

3. die gesetzlichen und statutarischen Anforderungen an die Einlagen **im Zeitpunkt der Unterzeichnung des Errichtungsakts** erfüllt sind;...

Art. 781 Abs. 5 Ziff. 5 i.V.m Art. 652g Abs. 1 OR

1 Liegen der Kapitalerhöhungsbericht und, sofern erforderlich, die Prüfungsbestätigung vor, so ändert die Geschäftsführung die Statuten und stellt dabei fest, dass: ...

3. die Anforderungen des Gesetzes, der Statuten und des Gesellschafterversammlungsbeschlusses **an die Leistung der Einlagen im Zeitpunkt der Feststellungen** erfüllt sind;...

Die öffentlichen Gründungsurkunden und die öffentlichen Urkunden über die Feststellungsbeschlüsse bei Kapitalerhöhungen sind entsprechend anzupassen. Vorlagen für Urkunden nach geltendem Recht finden Sie u.a. auf der Homepage des Amtes für Handelsregister und Notariate des Kantons St. Gallen (<https://www.sg.ch/recht/handelsregister-notariate/handelsregister/formulare-und-merkblaetter.html>):

- [Gründung AG mit Barliberierung](#)
- [Gründung GmbH mit Barliberierung](#)
- [Feststellungen zur ordentlichen Kapitalerhöhung AG](#)
- [Feststellungen zur Kapitalerhöhung GmbH](#)

Wird das Aktien- bzw. Stammkapital in ausländischer Währung festgelegt oder werden Einlagen in einer anderen Währung geleistet als derjenigen des Aktien- bzw. Stammkapitals, so sind die angewandten Umrechnungskurse in der öffentlichen Urkunde anzugeben (Art. 629 Abs. 3 OR [AG] bzw. Art. 777c Abs. 2 i.V.m. Art. 629 Abs. 3 OR [GmbH]). Für die Berechnung des Umrechnungskurses ist auf den SIX-Währungsrechner abzustellen ([SIX-Währungsrechner](#)).

Ebenfalls zulässig ist der **Währungswechsel** von CHF in eine zulässige Fremdwährung. Dazu reicht ein öffentlich beurkundeter Generalversammlungs- bzw. Gesellschafterversammlungsbeschluss mit entsprechender Statutenänderung. Soll das Kapital im Rahmen des Währungswechsels auf einen vernünftig erscheinenden Betrag festgelegt werden, ist zusätzlich eine Kapitalerhöhung bzw. –herabsetzung zu beschliessen, andernfalls eine verdeckte Kapitalerhöhung bzw. –herabsetzung vorliegen würde.

Beispiel: Eine Aktiengesellschaft mit einem Aktienkapital von CHF 200'000.00 möchte ihr Kapital neu in Britischem Pfund führen. Im Handelsregister soll neu ein Kapital von GBP 200'000.00 eingetragen werden. Somit muss die GV nebst dem Währungswechsel auch eine entsprechende Kapitalerhöhung beschliessen.

Die bereits unter altem Recht gegebene Möglichkeit der **Liberierung in ausländischer Währung** besteht weiterhin. In diesen Fällen gibt's keine Einschränkung der zulässigen Währungen.

weiterführende Informationen: Hans Caspar von der Crone, Aktienrecht+, 30/06 Liberierung EP 1/4
Barliberierung: [von der Crone, Aktienrechtplus](#)

2. Nennwert von Aktien und Stammanteilen

Aktien bzw. GmbH-Stammanteile müssen neu nur noch einen Nennwert grösser Null aufweisen (Art. 622 Abs. 4 OR [AG]; Art. 774 Abs. 1 OR [GmbH]). Weist der Nennwert je Anteil unendlich viele Kommastrichen auf, kann er in den Statuten und im Handelsregistereintrag nicht gerundet werden, sondern ist in Brüchen anzugeben.

Beispiel: Das Aktienkapital beträgt CHF 100'000.00, eingeteilt in 30'000'000 Namenaktien zu CHF 1/300.

3. Statuteninhalt

Bei der Aktiengesellschaft wird der zwingend notwendige Statuteninhalt gekürzt (Art. 626 OR). Sowohl bei der AG als auch bei der GmbH gehört die **Form der Mitteilungen der Gesellschaft an ihre Gesellschafter** neu zum gesetzlich vorgeschriebenen Statuteninhalt (Art. 626 Abs. 1 Ziff. 7 OR [AG]; Art. 776 Ziff. 4 OR [GmbH]). Das alte Recht verlangte in den Statuten die Angabe der Form aller von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen, mithin sowohl die Mitteilungen an die Gesellschafter als auch an Dritte. Da gemäss Art. 936a Abs. 2 OR alle vom Gesetz vorgesehenen Veröffentlichungen im SHAB erfolgen müssen, kann auf die Nennung des SHAB als Publikationsorgan in den Statuten verzichtet werden.

Es werden **diverse neue Statutenvorschriften** ins Gesetz aufgenommen (z.B. Aktienkapital in Fremdwährung, Kapitalband, Schiedsklausel, Tagungsort im Ausland, virtuelle GV). Dabei handelt es sich um neue Möglichkeiten, welche eine Statutenänderung erforderlich machen. Eine generelle Pflicht zur Revision der Statuten besteht nicht. **Musterstatuten** sind u.a. auf der Homepage des Amtes für Handelsregister und Notariate des Kantons St. Gallen publiziert (<https://www.sg.ch/recht/handelsregister-notariate/handelsregister/formulare-und-merkblaetter.html>):

- [Musterstatuten AG \(Kurzversion mit Vinkulierung\)](#)
- [Musterstatuten GmbH \(Kurzversion\)](#)

Im Zusammenhang mit der **Beurkundung von statutenändernden Versammlungsbeschlüssen** ist was folgt zu beachten: Beschliesst eine Gesellschaft eine **partielle** Statutenrevision, prüft das Handelsregisteramt nur die neu eingeführten Bestimmungen auf ihre Kompatibilität mit dem geltenden Recht. Beschliesst eine Gesellschaft eine **generelle** Statutenrevision, werden sämtliche Statutenbestimmungen auf ihre Kompatibilität mit dem neuen Recht überprüft, selbst wenn die neue Statutenbestimmung gegenüber der bisherigen Fassung keine Änderung erfahren hat, da formell die gesamten Statuten neu beschlossen wurden. Statutenbestimmungen, welche neu zwingenden Bestimmungen des geltenden Rechts widersprechen, müssen durch das Handelsregister v.A.w. beanstandet werden.

Beispiel: Die Statuten einer AG nennen die Schwellenwerte für die Einberufung der GV gemäss Art. 699 Abs. 3 OR (10 % des Aktienkapitals für die Einberufung und Nennwerte von mind. 1 Mio. Franken für die Traktandierung). Gemäss neuem Recht beträgt der Schwellenwert für die Einberufung bei börsenkotierten Gesellschaften 5 % bzw. 10 % des Aktienkapitals oder der Stimmen bei den anderen Gesellschaften. Der Schwellenwert von 1 Mio. Franken wurde gestrichen.

*Passt die Gesellschaft die altrechtlichen Schwellenwerte im Rahmen einer **generellen** Statutenrevision nicht an, widersprechen die Statuten in diesem Punkt neu den zwin-*

genden gesetzlichen Bestimmungen, was durch das Handelsregister v.A.w. beanstandet werden muss. (Anmerkung: Die Schwellenwerte für die Einberufung der GV gehören nicht zum gesetzlich vorgeschriebenen Statuteninhalt und können somit auch weggelassen werden.)

4. Abschaffung Offenlegungspflicht von Sachübernahmen

Die Offenlegungspflicht für Sachübernahmen entfällt. Übernimmt die Gesellschaft Vermögenswerte von Gesellschaftern oder einer nahestehenden Person, muss dieser Vorgang in den Statuten nicht mehr offengelegt werden (aArt. 628 Abs. 2 OR wurde gestrichen), und es entfällt die Pflicht zur Erstellung eines Gründungs- bzw. Kapitalerhöhungsberichts sowie zur Einholung einer Prüfungsbestätigung. **Auch nach der Abschaffung der Sachübernahme bleiben für die Gesellschaft unvorteilhafte Geschäfte mit Gesellschaftern und nahestehenden Personen untersagt.** Nach wie vor besteht das Verbot der Einlagerückgewähr (Art. 680 Abs. 2 OR), die Pflicht zur Rückerstattung von ungerechtfertigt bezogenen Leistungen (Art. 678 OR, insb. Abs. 2) und die Verantwortlichkeit der Organe (Art. 754 OR). Ein weiterer Schutz besteht durch die Rechnungslegungsregeln (Art. 957 ff. OR) und die sanierungsrechtlichen Vorschriften (Art. 725 ff. OR) sowie die strafrechtlichen Sanktionen (u.a. gemäss Art. 152, 158, 163, 164 und 165 StGB), weshalb auf die Offenlegung der Sachübernahme verzichtet werden kann.

Eine freiwillige Eintragung von Sachübernahme und beabsichtigten Sachübernahmen im Handelsregister ist mangels gesetzlicher Grundlage nicht möglich. Bisherige Sachübernahmebestimmungen können in Gesellschaftsstatuten belassen und dürfen infolge Aufhebung des Art. 628 OR bereits vor Ablauf von zehn Jahren gestrichen werden. Diese Erleichterung gilt nicht für die Streichung von Sacheinlagebestimmungen (vgl. Ziff. 5 nachstehend).

Aufgrund der Abschaffung der Sachübernahme erfährt auch die sog. Stampa-Erklärung eine Anpassung. Neu ist in den betreffenden öffentlichen Urkunden zu erklären, "dass keine anderen Sacheinlagen, Verrechnungstatbestände oder besonderen Vorteile bestehen als die in den Belegen genannten" (Art. 629 Abs. 2 Ziff. 4 u. 652g Abs. 1 Ziff. 4 OR [AG]; Art. 777 Abs. 2 Ziff. 5 u. 781 Abs. 5 Ziff. 5 i.V.m. Art. 652g Abs. 1 Ziff. 4 OR [GmbH]).

5. Liberierung durch Sacheinlage

Die Sacheinlage, d.h. die Möglichkeit das Grundkapital durch die Einbringung eines aktivierbaren Vermögenswertes zu liberieren, bleibt bestehen. Art. 634 Abs. 1 OR nennt neu die bereits bisher geltenden Voraussetzungen an eine Sacheinlage, namentlich die **Aktivierbarkeit, die Übertragbarkeit, die Verfügungsmacht und die Verwertbarkeit**, d.h. die Einlage muss ggf. durch Übertragung auf Dritte auch verwertet werden können.

Wie bereits unter bisherigem Recht muss der Sacheinlagevertrag schriftlich vereinbart werden bzw. ist bei der Übertragung von Grundstücken öffentlich zu beurkunden (Art. 634 Abs. 2 u. 652c OR [AG]; Art. 777c Abs. 2 u. 781 Abs. 5 OR [GmbH]). Es sind ein Gründungsbericht zu erstellen (Art. 635 OR) und eine Prüfungsbestätigung einzuholen (Art. 635a OR). Auch müssen die Gesellschaftsstatuten weiterhin den Gegenstand der Sacheinlage, dessen Bewertung sowie den Namen des Einlegers und die dafür ausgegebenen Anteile sowie allfällige weitere Gegenleistungen der Gesellschaft (z.B. Forderungsgutschriften zu Gunsten der Gesellschafter oder ein Agio) angeben. Solche Statutenbestimmungen können frühestens zehn Jahre nach ihrer Einführung aufgehoben werden (Art. 634 Abs. 4 OR). Bei der Übertragung von Grundstücken genügt eine öffentliche Urkunde auch dann, wenn Grundstücke, die Gegenstand der Sacheinlage sind, in verschiedenen Kantonen liegen. Die Urkunde muss

durch eine Urkundsperson am Sitz der Gesellschaft errichtet werden (Art. 634 Abs. 3 OR). Nach der hier vertretenen Auffassung gilt diese Zuständigkeit nur, wenn mindestens ein im Kanton GR gelegenes Grundstück mitübertragen wird (analog der bisher geübten Praxis zu Art. 70 Abs. 2 FusG).

weiterführende Informationen: Hans Caspar von der Crone, Aktienrecht+, 28/07 Liberierung EP 2/4 Sacheinlage: [von der Crone, Aktienrechtplus](#)

6. Liberierung durch Verrechnung

Wie bereits unter geltendem Recht, ist die Verrechnungsliberierung sowohl bei der Gründung als auch der Kapitalerhöhung zulässig (Art. 634a u. 650 Abs. 2 Ziff. 5 OR [AG]; Art. 777c Abs. 2 u. 781 Abs. 5 OR [GmbH]). Neu ist die Verrechnungsliberierung als qualifizierter Tatbestand in die **Statuten** aufzunehmen unter Angabe des Betrags der zur Verrechnung gebrachten Forderung, des Namens des Gesellschafters und die ihm zukommenden Anteile (Art. 634a Abs. 3 OR; Art. 652c i.V.m. Art. 634a Abs. 3 OR [AG]; Art. 781 Abs. 5 OR [GmbH]). Analog der bisherigen Praxis wird neu im Gesetz ausdrücklich festgehalten, dass auch Forderungen zu ihrem Nominalwert verrechnet werden können, die nicht mehr durch Aktiven gedeckt sind (Art. 634a Abs. 2 u. 652c OR [AG]; Art. 777c Abs. 2 u. 781 Abs. 5 OR [GmbH]). Der Gesetzgeber lässt in diesem Fall eine **nicht vollständige Kapitaldeckung** zu, da der verrechnende Gläubiger durch die Umwandlung in Eigenkapital im Rang zurücktritt und die Stellung der übrigen Gläubiger dadurch verbessert wird.

weiterführende Informationen: Hans Caspar von der Crone, Aktienrecht+, 25/08 Liberierung EP 3/4 Verrechnung: [von der Crone, Aktienrechtplus](#)

7. Liberierung durch Umwandlung von frei verwendbarem Eigenkapital

Analog der Verrechnungsliberierung muss neu auch der qualifizierte Tatbestand der Liberierung aus Umwandlung von frei verwendbarem Eigenkapital in die **Statuten** aufgenommen werden (Art. 652d Abs. 3 OR [AG]; Art. 781 Abs. 5 OR [GmbH]). Neu kann auch die Nachliberierung bei der AG mittels Umwandlung von frei verwendbarem Eigenkapital erfolgen (Art. 634b Abs. 2 OR).

weiterführende Informationen: Hans Caspar von der Crone, Aktienrecht+, 29/09 Liberierung EP 4/4 Eigenkapital: [von der Crone, Aktienrechtplus](#)

8. Ordentliche Kapitalerhöhung

Sowohl bei der AG als auch der GmbH wird die Frist zur Anmeldung einer ordentlichen Kapitalerhöhung von bisher drei auf **sechs Monate** erhöht (Art. 650 Abs. 3 OR [AG]; Art. 781 Abs. 4 OR [GmbH]).

Neu hat der Verwaltungsrat bzw. die Geschäftsführung zu bestätigen, dass **ihm/ihr die der Erhöhung zugrundeliegenden Belege vorgelegen haben** (Art. 652g Abs. 1 Ziff. 5 OR [AG]; Art. 781 Abs. 5 Ziff. 5 OR i.V.m. Art. 652g Abs. 1 Ziff. 5 OR [GmbH]). Bisher hatte der Notar zu bestätigen, dass die Belege ihm und dem Verwaltungsrat bzw. der Geschäftsführung vorgelegen haben. Sinn und Zweck dieser Bestimmung ist, dass auch die nicht anwesenden Verwaltungsratsmitglieder den Entscheid mittragen sollen.

Vorlagen für Urkunden nach geltendem Recht finden Sie u.a. auf der Homepage des Amtes für Handelsregister und Notariate des Kantons St. Gallen (<https://www.sg.ch/recht/handelsregister-notariate/handelsregister/formulare-und-merkblaetter.html>):

- [Feststellungen zur ordentlichen Kapitalerhöhung AG](#)
- [Feststellungen zur Kapitalerhöhung GmbH](#)

weiterführende Informationen: Hans Caspar von der Crone, Aktienrecht+, 29/10: [von der Crone, Aktienrechtplus](#)

9. Kapitalband

Mit dem Kapitalband kann bei der AG die GV den VR ermächtigen, das Aktienkapital während der Dauer von maximal fünf Jahren innerhalb einer Bandbreite zu erhöhen oder herabzusetzen. Somit ersetzt das Kapitalband die bisherige genehmigte Kapitalerhöhung und ermöglicht neu auch eine "genehmigte Kapitalherabsetzung". Dabei darf die untere Grenze des Kapitalbandes das im Handelsregister eingetragene Kapital höchstens um die Hälfte unterschreiten. Die obere Grenze darf das eingetragene Kapital um höchstens die Hälfte überschreiten (vgl. Art. 653s – 653v OR). Sofern von der Möglichkeit der Kapitalherabsetzung im Rahmen des Kapitalbandes Gebrauch gemacht wird, darf die Gesellschaft kein Opting-out beschliessen (Art. 653s Abs. 4 OR).

Für die GmbH ist das Instrument des Kapitalbandes nicht vorgesehen.

weiterführende Informationen: Hans Caspar von der Crone, Aktienrecht+, 02/06: [von der Crone, Aktienrechtplus](#)

10. Genehmigte Kapitalerhöhung

Infolge Einführung des Kapitalbandes (vgl. Ziff. 9 vorstehend) wird das Instrument der genehmigten Kapitalerhöhung abgeschafft.

Für genehmigte Kapitalerhöhungen, die vor Inkrafttreten des neuen Rechts beschlossen wurden, kommt das bisherige Recht auch für den Vollzug zur Anwendung. Die Beschlüsse der Generalversammlung können nicht mehr verlängert oder geändert werden (Art. 3 Ueb. Best zur Änderung vom 19. Juni 2020).

11. Kapitalherabsetzung

Nebst der Herabsetzung im Rahmen des Kapitalbandes (vgl. Ziff. 9 vorstehend), kann das Kapital auch "im ordentlichen Verfahren" herabgesetzt werden (Art. 653j – 653o OR [AG]; Art. 782 OR [GmbH]). Neu erfolgt die materielle Kapitalherabsetzung analog der ordentlichen Kapitalerhöhung **zweistufig**, d.h. die General- bzw. Gesellschafterversammlung beschliesst die Kapitalherabsetzung (Art. 653j u. 653n OR [AG]; Art. 782 OR [GmbH]) und der Verwaltungsrat bzw. die Geschäftsführung führt sie durch, beschliesst die Statutenänderung in Bezug auf das Kapital und stellt dabei fest, dass die Anforderungen des Gesetzes, der Statuten und des Generalversammlungs- bzw. Gesellschafterversammlungsbeschlusses im Zeitpunkt der Feststellungen erfüllt sind sowie die Belege, die der Kapitalherabsetzung zugrunde liegen, vorgelegen haben (Art. 653o OR [AG]; Art. 782 Abs. 4 i.V.m. Art. 653o OR [GmbH]).

Die **Prüfungsbestätigung** des zugelassenen Revisionsexperten ist neu erst nach dem Schuldenruf einzuholen und hat zu bestätigen, **dass gestützt auf den Jahres- bzw. Zwischenabschluss und das Ergebnis des Schuldenrufs die Forderungen der Gläubiger trotz der Kapitalherabsetzung voll gedeckt sind** (Art. 653m OR [AG]; Art. 782 Abs. 4 i.V.m. Art. 653m OR [GmbH]).

Der Feststellungsbeschluss ist **öffentlich zu beurkunden**. Bezüglich des Inhalts der öffentlichen Urkunde kann auf den Gesetzeswortlaut verwiesen werden:

Art. 653o OR

1 Sind alle Voraussetzungen der Herabsetzung des Aktienkapitals erfüllt, so ändert der Verwaltungsrat die Statuten und stellt dabei fest, dass die Anforderungen des Gesetzes, der Statuten und des Generalversammlungsbeschlusses im Zeitpunkt der Feststellungen erfüllt sind und dass ihm die Belege, die der Kapitalherabsetzung zugrunde liegen, vorgelegen haben.

2 Der Beschluss über die Statutenänderung und die Feststellungen des Verwaltungsrats sind öffentlich zu beurkunden. Die Urkundsperson hat die Belege, die der Kapitalherabsetzung zugrunde liegen, einzeln zu nennen und zu bestätigen, dass sie ihr vorgelegen haben. Die Belege sind der öffentlichen Urkunde beizulegen.

Die Pflicht zur Errichtung einer öffentlichen Urkunde gemäss Art. 734 aOR entfällt. Auch muss der **Schuldenruf im SHAB** nur noch **einmal** erfolgen und die Frist der Gläubiger, die Sicherstellung ihrer Forderungen zu verlangen, wird auf **30 Tage** verkürzt (Art. 653k Abs. 2 OR [AG]; Art. 782 Abs. 4 i.V.m. Art. 653k Abs. 2 OR [GmbH]).

Analog zur ordentlichen Kapitalerhöhung muss auch die Kapitalherabsetzung **innerhalb von sechs Monaten** nach dem Beschluss der General- bzw. Gesellschafterversammlung beim Handelsregister angemeldet werden, andernfalls der Beschluss dahinfällt (Art. 653j Abs. 4 OR [AG]; Art. 782 Abs. 4 i.V.m. Art. 653j Abs. 4 OR [GmbH]). Weiter schliesst der Gesetzgeber eine Lücke des alten Rechts und hält ausdrücklich fest, dass eine **Zwischenbilanz** zu erstellen ist, sofern zwischen Bilanzstichtag und Generalversammlung- bzw. Gesellschafterversammlungsbeschluss mehr als sechs Monate vergangen sind (Art. 653l OR [AG]; Art. 782 Abs. 4 i.V.m. Art. 653l OR [GmbH]).

Bei der **deklarativen Kapitalherabsetzung** zur Beseitigung einer durch Verluste entstandenen Unterbilanz hat ein zugelassener Revisionsexperte zuhanden der Generalversammlung wie bisher zu bestätigen, dass der Betrag der Kapitalherabsetzung den Betrag dieser Unterbilanz nicht übersteigt. In diesem Fall finden die Bestimmungen der ordentlichen Kapitalherabsetzung zur Sicherstellung von Forderungen (Schuldenruf), zum Zwischenabschluss, zur Prüfungsbestätigung und zu den Feststellungen des Verwaltungsrats keine Anwendung (Art. 653p OR [AG]; Art. 782 Abs. 4 i.V.m. Art. 653p OR [GmbH]). Wie bereits unter altem Recht sind diese Erleichterungen dadurch begründet, dass es sich bei der deklarativen Kapitalherabsetzung um eine rein rechnerische Massnahme handelt, welche die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft nicht verändert (Peter Böckli, Aktienrecht, 4. A., § 2 N. 398).

Die sog. **Harmonika** ist neu im Gesetz unter dem Titel "Gleichzeitige Herabsetzung und Erhöhung des Aktienkapitals" geregelt (Art. 653q OR [AG]; Art. 782 Abs. 4 i.V.m. Art. 653q OR [GmbH]). Wird das Kapital herabgesetzt und gleichzeitig auf mindestens den bisherigen Betrag erhöht, finden die Bestimmungen zur Kapitalherabsetzung im Zusammenhang mit der Sicherstellung von Forderungen (Art. 653k OR), dem Zwischenabschluss (Art. 653l OR), der Prüfungsbestätigung (Art. 653m OR) und den Feststellungen des Verwaltungsrats (Art. 653o OR) keine Anwendung.

weiterführende Informationen: Hans Caspar von der Crone, Aktienrecht+, 29/10: [von der Crone, Aktienrechtplus](#)

12. Partizipationskapital

Bei börsenkotierten Aktiengesellschaften wird der Höchstbetrag des Partizipationskapitals auf das Zehnfache des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals erhöht. Bei nicht börsenkotierten Gesellschaften darf das Partizipationskapital wie bisher das Doppelte des Aktienkapitals nicht übersteigen (Art. 656b Abs. 1 OR).

13. Generalversammlung/Gesellschafterversammlung

Der bereits unter bisherigem Recht geltende Grundsatz der **Einheit der Materie** für die Verhandlungsgegenstände wird neu kodifiziert (Art. 700 Abs. 3 OR [AG]; Art. 805 Abs. 5 i.V.m. Art. 700 Abs. 3 OR [GmbH]). Auch bspw. bei einer Totalrevision der Statuten ist es weiterhin nicht notwendig, "dass über jede Bestimmung einzeln abgestimmt werden muss. Inhaltliche Widersprüche wären vorprogrammiert. Es dürfen Themenblöcke, die voneinander inhaltlich abhängen, unter demselben Verhandlungsgegenstand zur Abstimmung gebracht werden" (Botschaft vom 23. November 2016 zur Änderung des Obligationenrechts (Aktienrecht), BBl 2017 554 [nachfolgend Botschaft]). Bei Nichtbeachtung der Einheit der Materie besteht das Risiko der Anfechtbarkeit der Beschlüsse (Art. 706 OR [AG]; Art. 808c i.V.m. Art. 706 OR [GmbH]). Diese Frage liegt ausserhalb der handelsregisterrechtlichen Kognition und hindert einen Handelsregistereintrag nicht.

Neu können Generalversammlungsbeschlüsse von Aktiengesellschaften auch **schriftlich** als Zirkularbeschluss gefasst werden (Art. 701 Abs. 3 OR). Gemäss Art. 701 Abs. 3 Satz 2 OR müssen dabei **alle Aktionäre** oder deren Vertreter ihre Zustimmung zu dieser Art der Beschlussfassung erteilen. Einstimmigkeit ist lediglich für die Zustimmung zum Zirkularverfahren, nicht aber für den zu fassenden materiellen Beschluss erforderlich (Karin Poggio, Neues Aktienrecht tritt am 1.1.2023 in Kraft, Der bernische Notar 3/2022, S. 465). Unter den gleichen Voraussetzungen wie bei der AG können auch Gesellschafterversammlungsbeschlüsse bei GmbHs schriftlich gefasst werden, was bereits unter bisherigem Recht möglich war (Art. 805 Abs. 4 aOR).

Neu kann die General- bzw. Gesellschafterversammlung an **verschiedenen Orten** gleichzeitig durchgeführt werden (Art. 701a Abs. 3 OR [AG]; Art. 805 Abs. 5 Ziff. 2bis i.V.m. Art. 701a Abs. 3 OR [GmbH]). Die Voten der Teilnehmenden müssen in diesem Fall unmittelbar in Bild und Ton an sämtliche Tagungsorte übertragen werden. Beide Tagungsorte sind gleichwertig, es muss kein "Haupttagungsort" bestimmt werden." Trotz einer Mehrzahl von Tagungsorten liegt formell nur eine GV gemäss Schweizer Aktienrecht vor. "Es soll insbesondere dem VR überlassen sein, wie er im Rahmen seiner Sorgfaltspflichten eine GV mit mehreren in- und ausländischen Tagungsorten durchführt, z. B. bezüglich der Anwesenheit der Urkundsperson und der Revisionsstelle sowie der Gefahr der Begründung ausländischer Gerichtsstände" (Botschaft, BBl 2017 556).

Mit entsprechender statutarischer Grundlage ist auch ein **Tagungsort im Ausland** möglich, sofern ein unabhängiger Stimmrechtsvertreter bezeichnet wird. Nicht börsenkotierte Gesellschaften können auf den unabhängigen Stimmrechtsvertreter mit einstimmigem Beschluss verzichten (Art. 701b OR [AG]; Art. 805 Abs. 5 Ziff. 2bis i.V.m. Art. 701b OR [GmbH]).

Der Verwaltungsrat bzw. die Geschäftsführung hat das Recht, nicht aber die Pflicht, vorzusehen, dass Aktionäre, die nicht am Ort der Generalversammlung anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können (Art. 701c OR [AG]; Art. 805 Abs. 5 Ziff. 2bis i.V.m. Art. 701c OR [GmbH]). Bei der sog. **hybriden General- bzw. Gesellschafterversammlung** schalten sich die Gesellschafter "entweder per Audio oder audiovisuell dazu und nehmen in Bild und Ton aktiv oder passiv an der Versammlung teil" (Karin Poggio, Neues Aktienrecht tritt am 1.1.2023 in Kraft, Der bernische Notar

3/2022, S. 464). "Bei der Verwendung elektronischer Mittel hat der VR von einer Durchschnittsaktionärin oder einem Durchschnittsaktionär auszugehen. Das Bundesgericht wendet diese Rechtsfigur u.a. bei der Beurteilung an, ob die Verhandlungsgegenstände und Anträge in der Einberufung der GV ausreichend klar sind. Eine Aktionärin oder ein Aktionär, die oder der technisch durchschnittlich begabt und ausgerüstet ist, muss die elektronischen Mittel verwenden können. Eine gewisse technische Affinität der Aktionärin oder des Aktionärs, v.a. ein Internetzugang, wird also vorausgesetzt" (Botschaft, BBl 2017 557).

Mit entsprechender statutarischer Grundlage kann die Versammlung auch **rein virtuell** ohne Tagungsort durchgeführt werden, sofern ein unabhängiger Stimmrechtsvertreter bezeichnet wird. Bei nicht börsenkotierten Gesellschaften können die Statuten auf die Bezeichnung des unabhängigen Stimmrechtsvertreters verzichten (Art. 701d OR [AG]; Art. 805 Abs. 5 Ziff. 2bis i.V.m. Art. 701d OR [GmbH]).

Bei der Beschlussfassung in elektronischer Form wird nach der hier vertretenen Meinung **keine elektronische Unterschrift** vorausgesetzt (in analoger Anwendung Art. 713 Abs. 2 Ziff. OR), womit bspw. die Stimmabgabe mittels einfachem e-mail möglich sein sollte. Die Überprüfung der korrekten Zusammensetzung der Versammlung gehört in die Kompetenz des Verwaltungsrates bzw. der Geschäftsführung. Dem Handelsregister kommt diesbezüglich keine Kognition zu.

Die neuen Möglichkeiten im Zusammenhang mit der General- bzw. Gesellschafterversammlung gelten auch für **öffentlich zu beurkundende Beschlüsse**, wobei die Bestimmungen des kantonalen Beurkundungsrechts vorbehalten bleiben (Eidg. Amt für das Handelsregister, Faktenblatt Nr. 8, REPRAX 4/2022, S. 168). Im Kanton Graubünden ist im Rahmen der Justizreform 3 eine entsprechende Anpassung des Notariatsgesetzes (NotG) vorgesehen, womit das Erfordernis der unmittelbaren physischen Präsenz der Beteiligten für Sachbeurkundungen aufgehoben wird (vgl. Notariatskommission des Kantons Graubünden, Rundschreiben 2022, lit. C., [Rundschreiben Notariatskommission 2022](#)).

Für die Protokollierung der Generalversammlungs- bzw. Gesellschafterversammlungsbeschlüsse ist der Verwaltungsrat bzw. die Geschäftsführung zuständig. Das **Protokoll** muss vom Versammlungsvorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet werden (Art. 702 Abs. 3 OR [AG]; Art. 805 Abs. 5 Ziff. 7 i.V.m. Art. 702 Abs. 3 OR [GmbH] und muss neu u.a. auch das **Datum, den Beginn und das Ende, die Art** der Versammlung (z.B. schriftlich [vgl. oben], virtuell, gemischt, physisch) sowie den **Ort** der Versammlung angeben (Art. 702 Abs. 2 OR [AG]; Art. 805 Abs. 5 Ziff. 7 i.V.m. Art. 702 Abs. 3 OR [GmbH]):

Art. 702 Abs. 3 OR

...Er sorgt für die Führung des Protokolls. Dieses hält fest:

1. **das Datum, den Beginn und das Ende sowie die Art und den Ort der Generalversammlung;**
2. die Anzahl, die Art, den Nennwert und die Kategorie der vertretenen Aktien, unter Angabe der Aktien, die vom unabhängigen Stimmrechtsvertreter, **von den Organstimmrechtsvertretern** oder von Depotvertretern vertreten werden;
3. die Beschlüsse und die Wahlergebnisse;
4. die in der Generalversammlung gestellten Begehren um Auskunft und die darauf erteilten Antworten;
5. die von den Aktionären zu Protokoll gegebenen Erklärungen;
6. **relevante technische Probleme, die bei der Durchführung der Generalversammlung auftreten.**

Nach der geltenden Kognitionsformel haben die Handelsregisterbehörden eine unbeschränkte Prüfungspflicht bezüglich der formellen und registerrechtlichen Voraussetzungen von Belegen. Sind die Belege fehlerbehaftet, müssen sie v.A.w. einschreiten (Rino Siffert, BK Das Handelsregister, Art. 937 OR N. 19). In diesem Sinne muss ein Generalversammlungs- bzw. Gesellschafterprotokoll zwingend alle in Art. 702 Abs. 2 und 3 OR genannten Inhalte aufweisen. Die Bestimmungen von Art. 702 OR gelten sowohl für die Aktiengesellschaft als auch die GmbH (Art. 805 Abs. 5 Ziff. 7 i.V.m. Art. 702 OR) und die Genossenschaft (Art. 893a i.V.m. Art. 702 OR).

14. Sitzungen des Verwaltungsrates und der Geschäftsführung

Für VR-Sitzungen verweist das Gesetz auf die Bestimmungen der GV (Art. 713 Abs. 2 OR). Somit können VR-Beschlüsse neu ebenfalls **schriftlich oder in elektronischer Form** gefasst werden. Bei Beschlussfassung auf elektronischem Weg ist keine Unterschrift der VR-Mitglieder erforderlich, womit bspw. die Stimmabgabe mittels einfachem e-mail möglich sein sollte. Die Überprüfung der korrekten Zusammensetzung der Sitzung gehört in die Kompetenz des Vorsitzenden. Dem Handelsregister kommt diesbezüglich keine Kognition zu. Das Protokoll über die Verhandlungen und Beschlüsse muss in jedem Fall durch den Vorsitzenden und den Protokollführer unterzeichnet sein (Art. 713 Abs. 3 OR).

Der Gesetzgeber hat bei der **GmbH** auf die Einführung einer analogen Bestimmung zu Art. 713 Abs. 2 OR verzichtet. Mangels gesetzlicher Grundlage können Beschlüsse der Geschäftsführung nicht in elektronischer Form gefasst werden. Zulässig bleibt Beschlussfassung mittels Zirkularbeschluss, welche bereits unter bisherigem Recht möglich war (in analoger Anwendung von Art. 23 Abs. 3 HRegV).

15. Erwerb eigener Anteile

Wie bereits unter bisherigem Recht gilt, dass die Gesellschaft eigene Aktien bzw. Stammanteile nur erwerben darf, wenn frei verwendbares Eigenkapital in der Höhe der dafür nötigen Mittel vorhanden ist (Art. 659 Abs. 1 OR (AG); Art. 783 Abs. 1 OR (GmbH)). Bei der AG wird in diesem Zusammenhang neu der Begriff des "frei verwendbaren Eigenkapitals in der Höhe des Anschaffungswertes" verwendet. Diese Neuformulierung macht klar, dass frei verwendbares Eigenkapital in der gesamten Höhe des Erwerbspreises vorhanden sein muss (Peter Forstmoser/Marcel Küchler, Schweizerisches Aktienrecht 2020, Art. 659 N. 6).

Bei der **GmbH** ist zu beachten, dass beim Handelsregister als zusätzlicher Beleg ein Nachweis, dass die Gesellschaft über frei verwendbares Eigenkapital in der für den Erwerb erforderlichen Höhe verfügt, einzureichen ist. Dieser Nachweis ist erforderlich, da der Erwerb eigener Anteile aus nicht frei verwendbarem Eigenkapital die Nichtigkeit des Abtretungsgeschäfts zur Folge hat (Rino Siffert, SHK-HRegV, Art. 82 N. 20 mit Hinweisen).

16. Schiedsklauseln

Die Zulässigkeit und die Tragweite statutarischer Schiedsklauseln war nach bisherigem Recht umstritten. Diese Lücke wird geschlossen, indem die Statuten neu vorsehen können, dass **gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten** durch ein Schiedsgericht mit Sitz in der Schweiz beurteilt werden (Art. 697n OR [AG]; Art. 797a OR [GmbH]). Schiedsfähig sind gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten in einem weiten Sinn. "Als gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten schiedsfähig sind damit insbesondere die Anfechtungs- und die Nichtigkeitsklage (Art. 706 und 706b OR), die Auflösungsklage (s. Art. 736 Ziff. 4 OR), die Klage auf (Nach-)Liberierung des Aktienkapitals (s. Art. 634b OR), die Rückerstattungsklage (s. Art. 678) sowie Haftungs- und Verantwortlichkeitsklagen (Art. 752 ff. OR). Sofern die Statuten die objektive Reichweite der Schiedsklausel nicht einschränken, indem sie nur für bestimmte gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten die Erledigung durch ein Schiedsgericht vorsehen, erfasst die statutarische Schiedsklausel sämtliche gesellschaftsrechtlichen Streitigkeiten" (Botschaft, BBl 2017 547). Nicht unter die statutarische Schiedsklausel fallen Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und Gläubigern, Streitigkeiten von Aktionären untereinander sowie schuldvertragliche Streitigkeiten zwischen Aktionären und der Gesellschaft oder zwischen Organen und der Gesellschaft, z.B. aus Arbeits- oder Lieferverträgen (Peter Forstmoser/Marcel Küchler, Schweizerisches Aktienrecht 2020, Art. 697n N. 9 f.).

Die Einführung einer Schiedsklausel bedarf eines qualifizierten Mehrs (Art. 704 Abs. 1 Ziff. 14 OR [AG]; Art. 808b Abs. 1 Ziff. 10bis OR [GmbH]). Die Schiedsklausel ist aus dem Handelsregistereintrag durch folgenden Eintrag ersichtlich (Art. 45 Abs. 1 lit. u HRegV [AG]; Art. 73 Abs. 1 lit. v HRegV [GmbH]): "Schiedsklausel gemäss näherer Umschreibung in den Statuten". Bei der Einführung einer Schiedsklausel prüft das Handelsregister insbesondere, ob die Einführung mit qualifiziertem Mehr beschlossen wurde und die Schiedsklausel den durch Art. 697n OR vorgeschriebenen Inhalt aufweist, insbesondere ob das Schiedsgericht seinen Sitz in der Schweiz hat. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, wird der Eintrag verweigert. Im Übrigen besteht eine sehr eingeschränkte Kognition bei der Prüfung von Schiedsklauseln. Bezüglich **altrechtlicher Schiedsklauseln** erfolgt keine Prüfung durch das Handelsregister, ausser eine Gesellschaft beschliesst eine generelle Statutenrevision und passt eine altrechtliche Schiedsklausel nicht an die Vorgaben des neuen Rechts an (qualifiziertes Mehr, Inhalt).

17. Kapitalverlust

Die Pflicht, bei einem Kapitalverlust zwingend eine General- bzw. Gesellschafterversammlung einzu-berufen, entfällt. Der Verwaltungsrat bzw. die Geschäftsführung haben stattdessen die in ihrer Kom-petenz stehenden Massnahmen zur Beseitigung des Kapitalverlustes zu ergreifen. Eine General- bzw. Gesellschafterversammlung muss nur einberufen werden, sofern die konkreten Sanierungsmassnah-men in deren Kompetenz fallen (Art. 725a Abs. 1 OR [AG]; Art. 820 Abs. 2 i.V.m. Art. 725a Abs. 1 OR [GmbH]). Hat die Gesellschaft vom Opting-out Gebrauch gemacht, besteht bei einem Kapitalverlust neu die Pflicht zur eingeschränkten Revision, wobei der Verwaltungsrat bzw. die Geschäftsführung den zugelassenen Revisor bestellen (Art. 725a Abs. 2 OR [AG]; Art. 820 Abs. 1 i.V.m. Art. 725a Abs. 2 OR [GmbH]). "Damit soll sichergestellt werden, dass die wirtschaftliche Lage nicht schlechter ist, als sie vom VR dargestellt wird, was in der Praxis nicht selten der Fall sein wird" (Botschaft, BBl 2017 577).

Während unter bisherigem Recht für die Berechnung des Kapitalverlustes das Grundkapital und die gesetzlichen Reserven massgebend waren (Art. 725 aOR), nimmt das neue Recht eine Präzisierung vor. Neu liegt ein Kapitalverlust vor, wenn mehr als die Hälfte des Grundkapitals und der nicht an die Aktionäre rückzahlbaren gesetzlichen Kapitalreserve (Art. 671 OR) und der gesetzlichen Gewinnre-serve (Art. 672 OR) nicht mehr gedeckt sind (Art. 725a Abs. 1 OR [AG]; Art. 820 Abs. 1 i.V.m. Art. 725a Abs. 1 OR [GmbH]). Somit wird klärend festgehalten, dass bezüglich der gesetzlichen Kapitalreserven nur jener Teil zu berücksichtigen ist, der nicht gestützt auf Art. 671 Abs. 2 OR zurückbezahlt werden kann.

18. Genossenschaft

Die aktienrechtlichen Bestimmungen zum **Tagungsort** und zur **Verwendung elektronischer Mittel** gelten auch für die Generalversammlungen von Genossenschaften (Art. 893a OR). Mangels gesetzli-cher Grundlage ist die schriftliche Generalversammlung nach Massgabe der aktienrechtlichen Vor-schriften nicht möglich. Den Genossenschaften bleibt nur die Möglichkeit der Urabstimmung nach Art. 880 OR, sofern sie mehr als 300 Mitglieder zählen oder die Mehrheit der Mitglieder aus Genos-senschaften besteht (Eidg. Amt für das Handelsregister, Faktenblatt Nr. 8, REPRAX 4/2022, S. 169).

Der Gesetzgeber hat bei der Genossenschaft auf die Einführung einer analogen Bestimmung zu Art. 713 Abs. 2 OR verzichtet. Mangels gesetzlicher Grundlage können **Beschlüsse der Verwaltung nicht in elektronischer Form** gefasst werden. Zulässig bleibt Beschlussfassung mittels Zirkularbeschluss,

welche bereits unter bisherigem Recht möglich war (in analoger Anwendung von Art. 23 Abs. 3 HRegV).

Für die Errichtung einer Genossenschaft (Art. 830 OR) und die Statutenänderung (Art. 838a OR) ist neu die **öffentliche Beurkundung** vorgeschrieben. Bei Teilrevisionen von altrechtlichen Statuten müssen nur die entsprechenden Beschlüsse öffentlich beurkundet werden. Mangels gesetzlicher Grundlage bedarf der **Auflösungsbeschluss** keiner öffentlichen Beurkundung.

Urkundenvorlagen und Musterstatuten sind u.a. auf der Homepage des Amtes für Handelsregister und Notariate des Kantons St. Gallen publiziert (<https://www.sg.ch/recht/handelsregister-notariate/handelsregister/formulare-und-merkblaetter.html>):

- [Gründung Genossenschaft](#)
- [Generelle Statutenänderung Genossenschaft](#)
- [Musterstatuten Genossenschaft \(Kurzversion\)](#)

19. Verein / STWEG

Die Bestimmungen des Aktienrechts zur virtuellen GV gelten nicht für den Verein und die Stockwerkeigentümerversammlung. Gemäss h. L. muss die Vereinsversammlung allerdings schon heute nicht zwingend physisch stattfinden, sofern eine entsprechende statutarische Grundlage vorliegt (Eidg. Amt für das Handelsregister, Faktenblatt Nr. 9, REPRAX 4/2022, S. 171).

20. Übergangsrecht

Grundsätzlich gelten die Artikel 1 - 4 des Schlusstitels des Zivilgesetzbuches (Art. 1 Abs. 1 Ueb. Best zur Änderung vom 19. Juni 2020). Somit gilt für Beschlüsse, welche vor dem 31.12.2022 gefasst wurden, das alte Recht, auch wenn der Handelsregistereintrag nach diesem Zeitpunkt erfolgt.

Für **genehmigte Kapitalerhöhungen** und **Kapitalerhöhungen aus bedingtem Kapital**, die vor Inkrafttreten des neuen Rechts beschlossen wurden, kommt das bisherige Recht zur Anwendung. Die Beschlüsse der Generalversammlung können nicht mehr verlängert oder geändert werden (Art. 3 Ueb. Best zur Änderung vom 19. Juni 2020).

21. weiterführende Informationen

Urkunden-/Statutenvorlagen:

- Amt für Handelsregister und Notariate des Kantons St. Gallen: <https://www.sg.ch/recht/handelsregister-notariate/handelsregister/formulare-und-merkblaetter.html>

Synopse Gesetzestext:

- [Aktienrechtsrevision 2020 Synopse final.pdf \(pestalozzilaw.com\)](#)

Materialien:

- Botschaft vom 23. November 2016 zur Änderung des Obligationenrechts (Aktienrecht), BBl 2017 399 ff., <https://www.fedlex.admin.ch/eli/fga/2017/112/de>

- Notariatskommission des Kantons Graubünden, Rundschreiben 2022, lit. C., <https://www.justiz-gr.ch/advokatur-und-notariat/notariatskommission/dokumentation/rundschreiben>

online:

- Hans Caspar von der Crone, Aktienrecht+, <https://aktienrechtplus.ch>

Literatur:

- Karin Poggio, Neues Aktienrecht tritt am 1.1.2023 in Kraft, Der bernische Notar 3/2022, S. 453 ff.
- Karin Poggio, Neues Aktienrecht tritt am 1.1.2023 in Kraft, REPRAX 4/22, S. 143 ff.
- Eidg. Amt für das Handelsregister, Faktenblätter Nr. 1 - 10, REPRAX 4/2022, S. 151 ff.
- Peter Forstmoser/Marcel Küchler, Schweizerisches Aktienrecht 2020, Bern 2022
- Lukas Müller/Philippe J. A. Kaiser/Diego Benz, Die öffentliche Beurkundung bei elektronischen und virtuellen Generalversammlungen sowie Zirkularbeschlüssen, REPRAX 3/2022, S. 217 ff.
- Melda Semi/Lukas Müller, Das neue Aktienrecht vom 19. Juni 2020 aus Sicht des Beurkundungsrechts, ZBGR 103/2022, S. 329 ff.
- Rino Siffert, BK Das Handelsregister, Bern 2021

Chur, 01. Februar 2023

lic. iur. Arno Lombardini
Handelsregisterführer